Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 3 (1905)

Das Hofkammerarchiv in Wien.[1]

Österreich ist noch immer hinsichtlich der Organisation des staatlichen Archivwesens sehr im Rückstande gegenüber den Forderungen, die sowohl der moderne wissenschaftliche Betrieb als das Bedürfnis des praktischen Verwaltungsdienstes stellen, gegenüber den vorgeschrittenen Verhältnissen, die uns anderwärts entgegentreten: Blicken wir nach Frankreich, so treffen wir eine strenge departementale Gliederung, die nur die historische Kontinuität der Bestände zu sehr außer Augen läßt; blicken wir ins Deutsche Reich, so sehen wir eine Ordnung, mannigfaltig verschieden in den einzelnen Bundesstaaten, überall aber die weitgehendste Fürsorge für die Bewahrung der Dokumente der Vergangenheit und für den Bedarf der Gegenwart, allüberall eine straffe Gliederung, die wir uns vielfach zum Muster nehmen könnten. In Österreich kann nur auf ein Moment mit ungetrübtem Stolze hingewiesen werden: die Liberalität, die unsere Archive, die staatlichen, landschaftlichen und privaten, den Benützern gegenüber betätigen. Wohl hatte unser Archivwesen auch sonst in der letzten Zeit mancherlei Fortschritte zu verzeichnen: da und dort wurden neue staatliche Archive errichtet oder alte ausgestaltet — ich verweise nur auf die endlich erfolgte Kreierung des Statthaltereiarchives in Graz —, die Stellung der Konzeptsbeamten wurde durch Schaffung des Konkretualstatus wesentlich gebessert, und in vielem hat der Staat von den landschaftlichen Archiven, deren Muster noch immer das ausgezeichnete steiermärkische Landesarchiv bleibt, gelernt. Doch viele, viele Mängel gilt es noch zu beheben. Vor allem fehlt uns eine einheitliche Leitung der staatlichen Archive: die Regierungsarchive der einzelnen Kronländer unterstehen dem Ministerium des Innern, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv dem Ministerium des Auswärtigen, das

[1] Dieser Artikel wurde der „Zeitschrift" von einem Kenner des Wiener Hofkammerarchives zur Verfügung gestellt. Vgl. A. Mell in Nr. 26 des „Grazer Tagblattes" vom 27. Jänner 1906.

Hofkammerarchiv — dem gemeinsamen Finanzministerium; der Grund ist, kurz gesagt, daß Österreich-Ungarn nicht Altösterreich ist, daß der zweigeteilte Staat an Stelle des Einheitsstaates getreten ist. Was sonst noch alles an unseren diesseitigen Archiven zum wirklichen Gedeihen fehlt, das ist gerade in letzter Zeit wiederholt ausgeführt worden.[1]

Aber wenn schon Stillstand Rückschritt bedeutet, was soll man zu einem Plane sagen, der dahin zielt, eine unschätzbare Quelle, aus der ein reicher Strom zur Kenntnis der Vergangenheit, zum Nutzen der Gegenwart und Zukunft erfließen könnte, durch Enthebung von ihrem Ursprungsorte oder durch Zerteilung in mehrere schwache, unzusammenhängende Wässerlein zu entwerten!

Ich spreche vom Wiener Hofkammerarchive, dem jetzt sogenannten „k. und k. gemeinsamen Finanzarchive". Wer nur einen Blick in die österreichische Geschichte getan hat, der weiß, was die Hofkammer bedeutet hat.[2] Durch mehr als drei Jahrhunderte, seit ihrer Begründung im Jahre 1527 bis zum Jahre 1848, war sie mit kurzen Unterbrechungen und manchen Wandlungen der Extensität und Intensität die Vereinigungsstätte des gesamtösterreichischen Finanzwesens. Als Zentralbehörde war sie gegründet und gedacht, die Verwaltung der Regalien und die Begutachtung der Propositionen an die Landtage, die Aufstellung eines Voranschlages der Bedürfnisse und der Bedeckung des Staatshaushaltes, die Empfangnahme und Verrechnung aller nicht von den Kameralämtern selbst absorbierten Einnahmen, die Bestreitung der Auslagen für den Hof und die anderen Zentralbehörden, wie vor allem für die Armee, das waren ihre Hauptaufgaben. Diese zentrale Stellung der Hofkammer fand ihren Ausdruck auch darin, daß selbst die böhmische und ungarische Kammer, ohne jener direkt unterstellt zu werden: angewiesen wurden, auf sie „ihr Aufsehen zu haben", ja daß das ungarische Münz- und Bergwesen aus der Kompetenz der ungarischen Kammer in die der niederösterreichischen, dann der Hofkammer überstellt wurde. Nun erhielt sich diese allerdings nicht auf der gleichen Höhe: durch die Landesteilung des Jahres 1564 kam es zur Errichtung selbständiger Hofkammern in Graz und Innsbruck für die inneröstenreichischen, beziehungsweise oberösterreichischen Gebiete, und auch die ungarischen Angelegenheiten waren de jure

[1] Vgl. darüber O. Redlich, Das Archivwesen in Österreich, in Mitt. d. Arch.-Sekt. d. Zentralkommm. 6; Giannoni, Über Archive in Niederösterreich, ebenda; M. Mayr, Zum österreichischen Archivwesen, in Deutsche Geschichtsblätter 5.

[2] Für die Geschichte der Hofkammer siehe jedes Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte, z. B. Huber-Dopsch.

eigentlich seit den Gesetzartikeln Mathias' vom Jahre 1608 dem Wirkungskreise der (Wiener allgemeinen) Hofkammer entzogen. Trotzdem hörte de facto ihre überragende Position nicht auf: sie behielt als Hofmittel auch in der Leopoldinischen Zeit, da sie gemeinsam mit den Hofkanzleien und dem Hofkriegsrate die Entwürfe zur Bedeckung des Staatsbedarfes und zur Repartierung des Erfordernisses auf die einzelnen Länder besorgte, eine Kompetenz auch über Inner- und Oberösterreich, so eifersüchtig sich auch die dortigen Finanzstellen wehrten, und ihre Tätigkeit in den ungarischen Angelegenheiten wurde nicht eingeschränkt, sowohl was die Verwaltung der erwähnten ungarischen Montanwerke als die Fürsorge für die ständig in Ungarn unterhaltene Armee belangt. Und Josef I., dessen Regierung ein frischer zentralistischer Zug belebt, hat dann von 1705 an die beiden alpenländischen Kammern der Wiener Zentrale in seiner neuen Organisation wieder untergeordnet. Wurden nun auch bald durch Begründung der Universalbankalität und der Finanzkonferenz wichtige Agenden der Kammer entzogen, oberste Administrativbehörde in allen finanziellen Angelegenheiten blieb sie doch; die Zeit ihres Tiefstandes, 1746 bis 1762, als zuerst die Ministerialbankodeputation zur Finanzzentrale erhoben, dann die Länderkontributionen, die direkten Steuern u. a. dem Direktorium in publicis et cameralibus übertragen, die Hofkammer auf das Montanwesen und die bisher versehenen ungarischen Angelegenheiten beschränkt war, hat sie überstanden; ja selbst die vielen Verwaltungsexperimente Josefs II. und Franz I. hat sie, wenn auch zeitweise mit geändertem Namen, überdauert, bis sie 1848 in das Finanzministerium überging.

Aus diesen knappen historischen Daten schon kann eine Vorstellung gewonnen werden, wie unendlich reichhaltig dieses Archiv ist. Hier ist die Hinterlassenschaft der ganzen Behördenfolge vereinigt. Den Grundstock der älteren Periode bildet die Abteilung „Hoffinanz", die von der Gründung der Hofkammer bis zum Jahre 1762 sich erstreckt und 724 Faszikel umfaßt; sie ist eigentlich nur der Rest der alten Hofkammerakten, der nach der späteren länderweisen Sonderung der Bestände geblieben ist. Aus ihr sind die Gruppen Böhmen mit Mähren und Schlesien (1526—1749), Ungarn (bis 1762), Niederösterreich, Ober- und Inneröstenreich (sämtlich etwa bis 1762 reichend) im wesentlichen hervorgegangen.

Mit einiger Berechtigung kann man also sagen, die „Hoffinanz" repräsentiere bis zu einem gewissen Grade den Niederschlag dessen, was die noch immer stark föderalistische Verfassung für den Gesamtstaat in finanzieller Beziehung ergab. Neben den er-

wähnten Gruppen[1] steht jeweilig eine etwa den gleichen Zeitraum ausfüllende Abteilung „Münze und Bergwesen". Parallel mit diesen eigentlichen Hofkammerakten laufen seit der Organisation Josefs I. die Bestände der Bankalhofdeputation (1703–1764, 480 Faszikeln). Während die Hinterlassenschaft des Direktoriums in publicis et cameralibus (1745—1762) im Ministerium des Innern ruht, setzen mit der Wiederherstellung der Hofkammer 1762 wieder die großen geschlossenen Massen ein: das „Camerale" 1762—1820 mit 2295 Faszikeln, das „neuere Bancale" 1797—1820 mit 955 Faszikeln, die Bankaldirektionsakten und die umfangreichen Materien der Sonderkommissionen. Das „Montanwesen" nimmt, geordnet nach Ländern und teilweise nach Bergstädten, mit einem Umfange von etwa 3000 Faszikeln den Zeitraum bis etwa 1804 ein, die „Commerzakten", beginnend mit der Einsetzung des Commerzdirektoriums, erstrecken sich, lückenweise allerdings und zum Teil nach lokalen Gesichtspunkten, zum Teil nach Materien gegliedert, bis zum Jahre 1824, und die „Creditakten" (umfassend die Staatsschuldenakten, Credithofkommissionsakten, Einlösungs- und Tilgungsakten ꝛc.) reichen gleichfalls bis in die Zwanzigerjahre des XIX. Jahrhunderts. Nehmen wir noch die josefinischen Steuerregulierungsakten (1784—1790), die große Serie der niederösterreichischen Herrschaftsakten und die unendliche Zahl der kleinen Spezialabteilungen und Einzelmaterien der Domänen-, Familien-, Exjesuiten- und Gefällsakten dazu, so sehen wir daraus allein, welcher Schatz in diesem über 20.000 Faszikel zählenden Archive vereinigt ist.

Besonders hervorgehoben werden muß, daß in jeder der größeren Abteilungen zahlreiche, auf Reichsangelegenheiten bezügliche Dokumente sich vorfinden, und daß eine eigene Gruppe von den 162 Faszikeln „Reichsakten" gebildet wird, die ihre Ergänzung in den 47 Reichsgedenkbüchern (1556—1749) finden. Hatte ja die Hofkammer doch auch die Einziehung und Anweisung der Reichssubsidien und Römermonate zu führen!

Das alles ist mit wenigen Ausnahmen, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, ein organisch erwachsener Körper, ein Ganzes, das aus der unmittelbaren Tätigkeit einer zeitlich und sachlich einheitlichen Behördenfolge erstanden ist, keine zusammengewürfelte innerlich ganz differente Masse, wie so manch andere Archive sie aufweisen. Drei Jahrhunderte österreichischer Geschichte liegen da begraben, das gesamte staatliche Leben, in seiner äußern

[1] Eine allerdings ziemlich wirre, doch reichhaltige Übersicht der Bestände des Archivs gibt G. Wolf, Gesch. d. k. k. Archive in Wien. Wien 1871, S. 122 ff.

und innern Betätigung, hat hier seinen Niederschlag gefunden; denn auch politische Geschichte Österreichs kann man ohne Kenntnis seiner Finanzen im großen Zusammenhange nicht mehr behandeln. Und dieses Leben könnte wieder erweckt werden, man muß nur zuzugreifen und die Schätze zu heben verstehen. Wenn man vor einem halben Jahrhunderte noch glauben konnte, man müsse die österreichische Finanzgeschichte mit einem Schleier bedecken, so ist man heute doch freierer Ansicht geworden. Gewiß, wer sich in diese Fragen vertieft, der wird viele, viele Bilder des Elends, der Zerrüttung und des Ruins des Staatshaushaltes sich entrollen sehen; um so mehr aber wird man auch vom Staunen ergriffen, daß dieser Staat doch all' die unzähligen Wirrnisse überwunden hat, um so lebhafter wird der Glaube auch an die Kraft werden, die er in Zukunft noch wird betätigen können.

Diese reichhaltigste Fundstätte der inneren österreichischen Geschichte liegt seit Jahren in langsamem Sterben. Einst hat Grillparzer an der Spitze des Archivs gewirkt, und hinreichend war es mit Beamten versehen. Seitdem es mit dem Ausgleiche des Jahres 1867 unter das Reichsfinanzministerium gestellt wurde, geht es merklich dem Verfalle entgegen. Nunmehr sind fünf Stellen am Archive systemisiert: davon fallen drei weg, da der jetzige Direktor nur nominell diese Agenden führt, tatsächlich Sektionschef im gemeinsamen Ministerium ist, zwei weitere Stellen mit Konzeptsbeamten des letzteren besetzt sind, die der Archivarbeit selbstverständlich enthoben sind. So ist die Kenntnis der ungemein großen Bestände auf vier Augen gestellt und unmöglich können zwei Beamte den ganzen Archivdienst, den Verkehr mit den Parteien u. a. führen und zugleich Ordnungsarbeiten, die so dringend nötig wären, vollbringen. Die Folge ist, daß das Archiv trotz alles guten Willens dieser Herren der wissenschaftlichen Forschung und den Ansprüchen anderer Verwaltungsbehörden noch heute nicht völlig nachkommen kann. Auf all' die andern Mängel — die Räume entbehren selbst der Beleuchtung — kann ich hier nicht eingehen.

Nun scheint es, will man den letzten Axthieb an den mächtigen Stamm legen, anstatt ihm liebevoll neue Kräfte einzuflößen: die Tagesblätter brachten letzthin die Nachricht, zu den Konzessionen, die neuerlich an Ungarn gemacht werden sollen, gehöre auch die Transferierung des gemeinsamen Finanzministeriums und mit ihm des Hofkammerarchivs nach Budapest. Der Gedanke, den ganzen enormen Bestand von Wien zu entfernen, ist so ungeheuerlich, daß man ihn nicht ernst nehmen kann; Österreich würde seiner eigenen Vergangenheit nicht wert sein, wenn es die

Abtretung all' der unendlich vielen unschätzbaren Dokumente derselben zulassen oder nur erwägen könnte. Bei Gelegenheit dieser Gerüchte ist aber eine Tatsache zutage gekommen,[1] die nicht minder traurig ist. Im Jahre 1897 wurde zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart, daß die Ungarn betreffenden Akten aus dem Hofkammerarchive ausgeschieden und nach Pest überbracht werden sollen; mit Auftrag des gemeinsamen Finanzministeriums ist seitdem ein ungarischer Beamter, der nicht dem Archive angehört, mit der Abscheidung beauftragt und hat diese tatsächlich zum Teile bereits durchgeführt.

Was will Ungarn? Vor allem die Abtretung von rund 4500 Faszikeln, die die erwähnten großen Abteilungen „Ungarn" (bis 1820, zirka 2000 Faszikel), „Siebenbürgen" (etwa 400 Faszikel), „Ungarisches Münz- und Bergwesen", Banater Akten (etwa 300 Faszikel), und zahlreiche als ungarisch bezeichnete Einzelmaterien betreffen; die Entstehung dieser Partien habe ich oben zu charakterisieren versucht. Damit nicht genug, sollen auch die Abteilungen, deren Namen nicht ausdrücklich ungarischen Inhalt anzeigt, Akt für Akt durchsucht und alle auf Ungarn bezüglichen Stücke ausgesondert werden. Das betrifft vor allem die „Hoffinanz", „Bankalhofdeputation", „Camerale", „Neueres Bankale", die Kreditaktensammlungen und einzelne große Partien der Montanakten, im ganzen etwa 7000 Faszikel! Das gleiche soll mit der wertvollen Sammlung der Patente, der Verträge und Kontrakte und der Urkunden geschehen. Der Rest der angeblich „gemeinsamen" Bestände soll im Hofkammerarchive bleiben, die rein „diesseitigen" Akten dem k. k. Finanzministerium übergeben werden. Ich weiß nicht, wie weit diese Aussonderung der Akten bereits durchgeführt ist; so viel kann aber jeder, der einen Faszikel der „Hoffinanz" durchsieht und betrachtet, welche Stücke gesondert sind, sagen: die Art der Sonderung spricht jedem wissenschaftlichen Prinzipe Hohn. Es ist, drastisch ausgedrückt, fast jedes Stück, das irgendwie Ungarn, wenn auch noch so entfernt, betrifft, beiseite gegeben, gleichgültig ob es das Konzept eines Hofkammerreskriptes an die Preßburger Kammer ist, dessen Ausfertigung ohnedies in Budapest sein muß, ob es sich nur um Verwendung von Geldmitteln für die Armee in Ungarn handelt, während die Quellen der Summen die „Erbländer" sind, ob es Akten sind, deren Beilagen überhaupt nicht ungarischen Belanges sind, u. s. w.

[1] Nach der „Politik" bringt am 19. Jänner die tschechische historische Zeitschrift (Český časopis historický) einen längeren Bericht über diese Frage.

Der Vorwurf trifft nicht den Mann allein, der ohne wissenschaftliche Kontrolle auf eigene Faust diese Teilung besorgt, er betrifft viel mehr das ganze Prinzip. Ich habe bereits angedeutet, daß die Länderteilung der Akten eine von den ehemaligen Registratursbeamten ohne wissenschaftliche Grundsätze oft aufs Geratewohl vorgenommene ist; daher können sich in jeder Abteilung Akten finden — und tatsächlich ist dies auch der Fall — die mit dem Namen der Gruppe nichts zu tun haben. Es liegt doch ferner auf der Hand, daß entsprechend der erwähnten zentralen Stellung des Amtes oft in einem und demselben Finanz-Konferenzprotokolle, in einem und demselben Hofkammerreferate Materien der gesamten Lande vereinigt sind und daß eine Trennung der „ungarischen" Stücke daher vielfach unmöglich ist, sollen nicht die Rechte der „Erblande" aufs schärfste verletzt werden. Auf dem Papiere macht sich eine Teilung nach Ländern ganz gut, in der Praxis ist sie in zahlreichen Fällen überhaupt undurchführbar. Und dann, in den „Hungarica" finden sich auch vielfach Akten, die ausschließlich oder teilweise die nichtungarischen Länder betreffen! An eine Durchsicht der „ungarischen Abteilungen" denkt aber niemand! Was will man denn endlich mit dem außerordentlich bedeutenden Besitze des Archivs an sogenannten „Gedenkbüchern" machen, die uns oft die Stelle der skartierten Akten ersetzen müssen? Und wohl der schlagendste Beweis für die Einheitlichkeit des ganzen Archivs, die Indices der großen Gruppen, sowohl der eigentlichen Hofkammerakten, der Bankal-, Kameral-, Montan- und Kreditsakten sind gemeinsam, ohne die (spätere) territoriale Gliederung der Bestände zu berücksichtigen, angelegt!

Man wird es noch begreiflich finden, wenn die wenigen ungarischen Teile, die nicht zum organischen Körper des Archivs gehören, sondern nur dort hinterlegt wurden, wie die Zrynischen Fiskalitätsakten und die Apáfischen Schriften, ausgeliefert werden. Eine Zerreißung des homogensten Archives, das Österreich besitzt, aber wäre eine schwere, nicht mehr gutzumachende Versündigung an allen Grundsätzen, die die Wissenschaft und der Staatsbedarf aufstellen. Tritt doch gerade heutzutage mehr und mehr die energische Forderung auf, die Archive in die alte, dem ehemaligen Geschäftsbetriebe entsprechende Ordnung wieder zu bringen und die unhistorischen „Ordnungen" neuerer Zeit wieder zu beseitigen.[1] Und hier will man das schönste und größte unserer „Schatzgewölbe"

[1] Vgl. z. B. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großen von Hessen, herausgegeben von F. Küch, in Publik. a. d. preuß. Staatsarch. 78. Bd., Leipzig 1904.

zerreißen! Zerreißen heißt das Archiv zerstören, seine Lebensbedingungen ihm entziehen, wertvolle Teile seines Einheitsbaues ihm benehmen und an eine Stätte verpflanzen, wo sie ihrem Ursprunge nach nicht hingehören und der wissenschaftlichen Forschung durch Aufhebung des Zusammenhanges mit den zugehörenden Teilen entrissen sind.

Es ist nicht meine Sache, an diesem Orte die politischen Fragen zu berühren. Ob die beiderseitigen Regierungen befugt waren, ohne Befragung der Volksvertretungen die Teilung zu vereinbaren und zu beginnen, darüber zu entscheiden bleibe Berufeneren überlassen. Auch darauf will ich nur hindeuten, daß der Ruf Ungarns nach Zerreißung des Archivs schon Nachklang bei den Tschechen findet, daß auch diese schon „ihren Anteil" nach Prag fordern. Mit dem gleichen Rechte könnten die anderen Länder das gleiche verlangen; auf die inner- und oberösterreichischen Akten habe ich ja schon aufmerksam gemacht. Nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus soll hier Protest gegen die Vernichtung erhoben werden. Man möge doch bedenken, welche Blöße man sich durch einen derartigen Schritt vor den wissenschaftlichen Kreisen ganz Europas geben würde.

Es kann sinngemäß nur eine Forderung geben: Erhaltung des gesamten Archivkörpers in Wien und Sorge für eine den modernen Ansprüchen gemäße Verwaltung und Ordnung der Aktenmassen durch Bestellung eines Stabes tüchtiger Kräfte. Sollte das gemeinsame Finanzministerium nach Pest verlegt werden, dann möge man das Archiv aus der unnatürlichen Verbindung mit dieser Behörde, die ja weder rechtlich noch tatsächlich der Nachfolger der alten Hofkammer ist, lösen und eventuell dem Ministerium des Äußern unterstellen, wenn man sich nicht entschließen kann, die unberechtigten Ansprüche der Ungarn ein für allemal abzuweisen und das Archiv der diesseitigen Organisation einzufügen, zu der es seiner historischen Begründung nach gehört. Wenn man sich aber trotzdem zu dem verhängnisvollen und verderblichen Schritte entscheidet, einen Teil als ungarischen abzutrennen, dann darf dies doch nur durch eine Kommission wissenschaftlich gebildeter Leute geschehen, die die ganze Ausscheidung durchzuführen, beziehungsweise zu überwachen und zu kontrollieren hätte; nicht aber durch einen einzelnen Vertreter der Gegenseite. Und entsprechend meinen früheren Ausführungen müßte dann auch der angeblich geschlossene ungarische Bestand untersucht werden nach Akten nichtungarischen Belanges; vor allem aber dürften keinerlei Akten, die irgendwie die Gesamt-Finanzlage betreffen, deshalb weil Ungarn mitbeteiligt ist, abgetreten werden. In jenem Falle der Teilung

wäre dann der weit überwiegende restliche Teil als „Hofkammerarchiv" dem Status der übrigen diesseitigen Archive anzugliedern und dem Ministerium des Innern unterzuordnen.

Doch ich wiederhole den dringenden Ruf: möge es nie zu dieser unglückseligen Teilung kommen, wenn anders in Österreich wissenschaftliche und reale Gesichtspunkte noch Wirkung haben, wenn anders Österreich noch irgend Wert auf seine Vergangenheit legt. Ich schließe mit den Worten Grillparzers, die er, der beste Vertreter Altösterreichs, als Direktor des Hofkammerarchives gegenüber einem Teilungsplan von weit geringerer Bedeutung gebrauchte: „Das Finanzarchiv ist außer seiner Geschäftsbestimmung wie jedes Archiv und ebenso gut als das Haus-Hof- und Staatsarchiv auch ein historisches Archiv . . . Dieser Finanzgeschichte aber die Wurzeln abzuschneiden . . . und das Finanzministerialarchiv zu einer Registratur für vereinzelte Bureauaushebungen zu machen, dazu wird der Unterzeichnete nie seine Zustimmung geben."[1]

[1] Vgl. G. Wolf, Grillparzer als Archivdirektor. Wien 1874, S. 60 f.